H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 2015	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 15	**Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze** ..... *Ändert FFN 24-42, 24-39, 24-43, 24-46, 324-49*	498
30. 11. 15	**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften** ..... *Ändert FFN 70-258, 70-233, Anhang Staatsverträge, 320-199, 323-153*	510
30. 11. 15	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes** ..... *Ändert FFN 70-264, 76-4*	523
30. 11. 15	**Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz – FBAG)** ..... *FFN 362-77*	525

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Vom 30. November 2015

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hessische Strafvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ziel und Aufgaben des Vollzugs“

   b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2

   Ziel und Aufgaben des Vollzugs

   (1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung).

   (2) Aufgabe des Vollzugs ist es, den Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Aufnahme und“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn ihre Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),“

   bb) Folgende Sätze werden angefügt:

   „Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. Dies ist ausgeschlossen, wenn

   1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder

   2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

   Die Abs. 4 bis 6 und 8 finden auf Ausführungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

   b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „oder eine solche Maßregel“ die Wörter „wegen Aussichtslosigkeit“ eingefügt.

   bb) Die Wörter „mit Ausnahme der Ausführung“ werden gestrichen.

   c) In Abs. 6 werden die Wörter „mit Ausnahme der Ausführung“ gestrichen.

   d) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach diesem Gesetz zu gewähren, ist in den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 der Entscheidung in der Regel ein Sachverständigengutachten zugrunde zu legen.“

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende“ durch die Angabe „nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten“ ersetzt.

[1]) Ändert FFN 24-42

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Gefangenen kann auf ihren Antrag gestattet werden, bis zu zwei Tage über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt zu verbleiben, wenn dies unerlässlich ist, um eine geordnete Entlassung zu gewährleisten. § 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

8. Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Geeignete Gefangene können aus Gründen der Behandlung unter Beachtung insbesondere der vorhandenen baulichen Gegebenheiten der Anstalt in Wohngruppen untergebracht werden."

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Gefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."

10. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch „23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)" ersetzt.

11. In § 33 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „haben" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „deren Eingliederung behindern würden" die Wörter „oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken" eingefügt.

12. § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer der in § 33 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wort „zur" das Wort „Feststellung" und ein Komma eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „festzusetzen" die Wörter „sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.

c) In Abs. 5 wird das Wort „kann" durch „soll" ersetzt.

15. In § 44 Abs. 2 werden nach den Wörtern „gestatten, die" die Wörter „dem Zugangseinkauf," eingefügt.

16. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint."

17. Dem § 47 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Räumen Gefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Gefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. die in § 13 Abs. 6 genannten Fristen noch nicht erreicht sind,
2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist."

c) In Abs. 7 wird das Wort „vierundzwanzig" durch die Angabe „24" ersetzt und werden die Wörter „aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen," gestrichen.

d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „wird" die Angabe „oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind" eingefügt.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen."

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

20. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist."

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „aufgrund des Vollzugsplans" gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"

cc) In Nr. 5 wird das Wort „konsumieren" durch die Angabe „herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 47 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „vier" durch „zwei" ersetzt.

22. Nach § 58 wird als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt

auch bei Personen, die die Zulassung zum Gefangenenbesuch oder zum Besuch der Anstalt begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Gefangenen die Person die Zulassung zum Gefangenenbesuch begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

23. Dem § 60 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist."

24. In § 75 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugsbedienstete" die Wörter „oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

25. § 76 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fortbildungen und, soweit es die Aufgabe erfordert, auch Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt."

26. In § 83 wird die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)" durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

27. In § 84 Satz 2 wird die Angabe „2015" durch „2020" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen"

2. In § 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854)" gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „für" die Wörter „die Aufnahme und" eingefügt.

4. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),"

   b) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. Dies ist ausgeschlossen, wenn

      1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder

      2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden."

5. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende" durch die Angabe „nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten" ersetzt.

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohngruppe" die Wörter „oder von einzelnen Maßnahmen" eingefügt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Eine Wiederzulassung erfolgt, wenn die in Satz 1 genannten Gründe nicht mehr vorliegen."

[2]) Ändert FFN 24-39

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Gefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."

8. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch „23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)" ersetzt.

9. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „haben" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „deren Eingliederung behindern würden" die Wörter „oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken" eingefügt.

10. § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer der in § 32 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wort „zur" das Wort „Feststellung" und ein Komma eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wort „festzusetzen" die Wörter „sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.

c) In Abs. 5 wird das Wort „kann" durch „soll" ersetzt.

13. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)" durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

14. In § 43 Abs. 2 werden nach den Wörtern „gestatten, die" die Wörter „dem Zugangseinkauf," eingefügt.

15. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint."

16. Dem § 46 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Räumen Gefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Gefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr ei-

ner Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. noch mehr als 24 Monate Jugendstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind,
2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist."

c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden ist nur zulässig, wenn dies unerlässlich ist. Sie darf ununterbrochen nicht länger als eine Woche andauern. Eine Absonderung von mehr als vier Wochen innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort „Einzelhaft" durch die Angabe „Absonderung von mehr als 24 Stunden" ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

19. Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist."

20. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"

b) In Nr. 5 wird das Wort „konsumieren" durch die Angabe „herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 46 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.

21. Nach § 58 wird als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Gefangenenbesuch oder zum Besuch der Anstalt begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Gefangenen die Person die Zulassung zum Gefangenenbesuch begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

22. Dem § 60 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist."

23. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugsbedienstete" die Wörter „oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

24. In § 79 Abs. 2 wird die Angabe „2015" durch „2020" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hessische Untersuchungshaftgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 21a Eigengeld, Kosten"

   b) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 54a Überprüfung anstaltsfremder Personen"

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Untersuchungsgefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Untersuchungsgefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Untersuchungsgefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untersuchungsgefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."

   b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Geld oder zweckgebunden überwiesenem Geld" durch das Wort „Eigengeld" ersetzt.

4. § 15 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."

   b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „festzusetzen" die Wörter „sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.

   c) In Abs. 5 wird das Wort „kann" durch „soll" ersetzt.

6. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Eigengeld, Kosten

(1) Vergütungen nach § 21 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. Die Untersu-

[3]) Ändert FFN 24-43

chungsgefangenen können über ihr Eigengeld verfügen.

(2) Untersuchungsgefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen."

7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untersuchungsgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken,"

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt" durch die Angabe „wegen eines in § 25 Abs. 2 genannten Grundes" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert oder einer der in § 25 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wort „zur" das Wort „Feststellung" und ein Komma eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint."

11. Dem § 32 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Räumen Untersuchungsgefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Untersuchungsgefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Untersuchungsgefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. der Untersuchungshaft ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 der Strafprozessordnung zugrunde liegt,

2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder

3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn das Gericht hat etwas anderes angeordnet oder besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen."

c) In Abs. 7 wird das Wort „vierundzwanzig" durch die Angabe „24" ersetzt und werden die Wörter „aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen liegen," gestrichen.

d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „wird" die Angabe „oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind" eingefügt.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen."

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

14. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)" durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"

bb) In Nr. 5 wird das Wort „konsumieren" durch die Angabe „herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 32 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „vier" durch „zwei" ersetzt.

16. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)," gestrichen.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Minderjährige" durch „Junge" ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185)" wird durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)" ersetzt.

18. Nach § 54 wird als § 54a eingefügt:

„§ 54a

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Untersuchungsgefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Untersuchungsgefangenen die Person die Zulassung zum Besuch begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

19. Dem § 56 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese

Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist."

20. In § 66 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugsbedienstete" die Wörter „oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

21. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fortbildungen und, soweit es die Aufgabe erfordert, auch Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt."

22. In § 74 Satz 2 wird die Angabe „2015" durch „2020" ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl. 2013 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Überprüfung einrichtungsfremder Personen"

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „besonderer" gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Abs. 3 sind" durch „Wenn die Einrichtung erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 3 zu gewähren, sind der Entscheidung" ersetzt.

3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Einrichtung in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, in Besitz haben oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne Abs. 1 Satz 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Untergebrachte an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Einrichtung beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Untergebrachten vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untergebrachten annehmen; die Einrichtung kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."

4. In § 33 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „haben" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „gefährdet würde" die Wörter „oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken" eingefügt.

5. § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer der in § 33 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran, wenn Anhaltspunkte für eine die Sicherheit der Einrichtung gefährdende Nutzung durch die Untergebrachten bestehen, davon abhängig gemacht werden, dass die Untergebrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wort „zur" das Wort „Feststellung" und ein Komma eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „festzusetzen" die Wörter „sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.

c) In Abs. 6 wird das Wort „kann" durch „soll" ersetzt.

[4]) Ändert FFN 24-46

8. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „5. März 2013 (GVBl S. 46)“ durch „30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ ersetzt.

9. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Leitung der Einrichtung anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung fernliegend erscheint.“

10. Dem § 47 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Räumen Untergebrachte bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Untergebrachten die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen.“

11. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Untergebrachte auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Untergebrachten, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
2. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist.“

c) In Abs. 7 wird das Wort „vierundzwanzig“ durch die Angabe „24“ ersetzt und werden die Wörter „aus Gründen, die in der Person der Untergebrachten liegen,“ gestrichen.

d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen.“

12. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn Untergebrachte Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Einrichtung hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 Gegenstände in die Einrichtung einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,“

bb) In Nr. 4 wird das Wort „konsumieren“ durch die Angabe „herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 47 Abs. 2 verweigern oder manipulieren“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „vier“ durch „zwei“ ersetzt.

14. Nach § 58 wird als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Überprüfung einrichtungsfremder Personen

(1) Personen, die in der Einrichtung tätig werden sollen und die zur Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Einrichtung nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforder-

lich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Einrichtung zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Einrichtung auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Untergebrachten oder zum Besuch der Einrichtung begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Einrichtung den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Untergebrachten die Person die Zulassung zum Besuch begehrt.

(3) Werden der Einrichtung sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

15. Dem § 60 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Einrichtung erforderlich ist."

16. In § 70 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bedienstete" die Wörter „oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

17. In § 78 wird die Angabe „Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)" durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

18. In § 80 Satz 2 wird die Angabe „2018" durch „2020" ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung der Anstaltsbeiräteverordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Anstaltsbeiräteverordnung vom 9. September 2013 (GVBl. S. 559) wird wie folgt gefasst:

„Der in Anstalten und Einrichtungen zum Vollzug

1. der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. der Freiheitsstrafe,
3. der Untersuchungshaft,
4. der Sicherungsverwahrung,
5. des Jugendarrests

zu bildende ehrenamtliche Beirat besteht bei den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main IV, Hünfeld, Kassel I und Weiterstadt aus sieben, im Übrigen aus fünf Mitgliedern."

Artikel 6

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 5 die Anstaltsbeiräteverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

[5]) Ändert FFN 324-49

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Vom 30. November 2015

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

      „§ 15 Studiengänge, Teilzeitstudium“

   b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

      „§ 23 Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung“

   c) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:

      „§ 64 Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur“

   d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

      „§ 75 Studentische Hilfskräfte“

   e) Die Angaben zu den §§ 96 bis 103 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „§ 96 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –

      § 97 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen

      § 98 Verleihungsform

      § 99 Gebührenfreiheit

      § 100 Ministerium

      § 101 Fortbestehen bisherigen Rechts

      § 102 Inkrafttreten“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder der Hochschule“ durch „Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 werden die Wörter „Justus Liebig-Universität“ durch „Justus-Liebig-Universität“ ersetzt.

   b) In Nr. 3 werden die Wörter „die Fachhochschulen:“ durch „die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen):“ und die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

      „(7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und fördern deren Integration in allen Bereichen der Hochschule.“

   b) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Bildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie den Studentenwerken“ eingefügt.

   c) In Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“ durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Darüber hinaus kann der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.“

6. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2011 (GVBl. I S. 402)“ durch „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.

   b) In Nr. 4 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854).“ durch „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),“ ersetzt.

[1]) Ändert FFN 70-258

c) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475).“

8. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „der internationalen Zusammenarbeit“ durch „von Internationalisierung und interkultureller Integration“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „internationaler Zusammenarbeit“ durch „Internationalisierung und interkultureller Integration“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Bei“ durch „bei“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Hochschulen stellen die systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden Studierender nach einheitlichen Maßstäben sicher.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sie berichten“ durch „Die Hochschulen berichten dem Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „das Ministerium übermittelt die Berichte an den Landtag.“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 8 und § 37 Abs. 1 Satz 2 können mit den Berichten nach Satz 2 verbunden werden.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

g) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies ausschließlich zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung, des Berichtswesens und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und die Möglichkeit zum Widerspruch der Nutzung hinzuweisen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(8) Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Das Nähere zu Umfang und Inhalt regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.“

10. In § 14 Satz 3 wird das Wort „Frauenanteil“ durch die Wörter „Frauen- oder Männeranteil jeweils“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Studiengänge, Teilzeitstudium“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „wechselnde“ ein Komma und die Wörter „aufeinander abgestimmte“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hochschulen treffen mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu einem Orientierungsstudium in geeigneten Studiengängen; die Modellversuche sind zu evaluieren.“

c) In Abs. 2 wird das Wort „Grundständige“ gestrichen.

12. Dem § 17 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Forschung sind Tierversuche nur dann zulässig, wenn sie nicht durch alternative Verfahren zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen ersetzt werden können. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Tierschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten über die Umsetzung des nach Satz 1 geltenden Prinzips. Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte werden dem Senat vorgelegt.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden,“ eingefügt.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 59 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend."

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An einer anderen Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht (Gleichwertigkeit). Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit besteht, liegt bei der zuständigen Stelle. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen."

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung"

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In künstlerischen Studiengängen kann die Aufnahme eines Masterstudiums Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 bleibt unberührt."

15. In § 24 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „sollen" durch die Wörter „müssen in geeigneten Fächern" ersetzt.

16. In § 26 Satz 1 werden die Wörter „habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten" durch die Angabe „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erbracht haben" ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Mittel Dritter nach Abs. 1. Es stellt hierbei sicher, dass den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen wird und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, soweit die oder der Dritte nicht zugestimmt hat. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung."

b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und die Angabe „Abs. 1 bis 7" durch „Abs. 1 bis 8" ersetzt.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),"

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hilfskräfte" durch „akademischen Hilfskräfte, soweit sie keine Studierenden sind" ersetzt.

b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Tätigen" ein Komma und die Wörter „Gasthörer, Teilnehmende an von der Hochschule veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen" eingefügt.

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Grundordnung kann für die nach § 24 Abs. 4 immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden sowie die zur Promotion Zugelassenen eine abweichende Zuordnung vorsehen."

19. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50) und zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Juni 2011 (GVBl. I S. 307)" durch „und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Beschluss des Landtags vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 222)" ersetzt.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsordnungen" die Angabe „nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4" eingefügt.

bb) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Hochschule" die Angabe „nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 4" eingefügt.

cc) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Stellungnahme zum Budgetplan nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 und den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2,"

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist das Organ der Studierendenschaft anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind dem Organ der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Senatssitzung zur Kenntnis zu geben. Die Studierendenschaft kann auf eine Stellungnahme ver-

zichten. Das Organ der Studierendenschaft kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Senat einbringen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Senats zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen."

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Fach- und Kunsthochschulen" durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen" ersetzt.

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Präsidiums" ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Personalrats sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten" eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Angabe „sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat." ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis" durch „Arbeitsverhältnis" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge" durch „das Ruhegehalt" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Professorinnen und Professoren, die als Präsidentin oder Präsident amtieren, findet § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes keine Anwendung."

d) Abs. 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist bei Erreichen der Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Amtszeit nicht beendet, wird sie zu Ende geführt. § 35 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt."

22. In § 41 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 und Abs. 4" durch „§ 39 Abs. 3 bis 5" ersetzt.

23. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Senat keine oder eine ablehnende Stellungnahme nach § 36 Abs. 2 Nr. 6 abgegeben hat, wird die Vorlage des Präsidiums zur Entwicklungsplanung vor der Beschlussfassung des Hochschulrats mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Senats erörtert."

b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Budgetplan ist abgelehnt, wenn sowohl der Senat als auch der Hochschulrat zum Budgetplan eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. Gibt der Senat bei erstmaliger Befassung nach einer zustimmenden Stellungnahme des Hochschulrats keine zustimmende Stellungnahme ab, ist der Hochschulrat vor der endgültigen Beschlussfassung des Präsidiums erneut zu befassen und der Senat erneut zu hören. Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder im Fall des Satz 2 nach der erstmaligen Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Senat ein Budgetplan die Zustimmung entweder des Hochschulrats oder des Senats findet, entscheidet das Ministerium."

c) In Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Öffentlichkeitsarbeit" das Wort „gesondert" eingefügt.

d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Der Hochschulrat" durch „Die Findungskommission" ersetzt.

e) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Im Hochschulrat der Hochschule Geisenheim nimmt darüber hinaus eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Weinbau zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme teil."

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Fachhochschulen" durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studienordnungen" die Wörter „nach Anhörung des Organs der Fachschaft (Fachschaftsrat)" eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftsrat anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind dem Fachschaftsrat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachbereichsratssitzung zur Kenntnis zu geben. Der Fachschaftsrat kann auf eine Stellungnahme verzichten. Der Fachschaftsrat kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Fachbereichsrat einbringen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des

Fachbereichsrates zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule" durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Grundordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann vorsehen, dass dem Fachbereichsrat sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können."

26. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)" durch „24. März 2015 (GVBl. S. 118)" ersetzt.

27. Dem § 47 werden folgende Sätze angefügt:

„Fachbereiche, Organisationseinheiten und Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden. Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere Aufgabe, Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist bei hochschulübergreifenden Fachbereichen entsprechend den §§ 44 und 45 auszugestalten; dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden."

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie" die Wörter „die Grundversorgung" eingefügt und das Wort „ist" durch „sind" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Umfang der Zuständigkeit sowie die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung."

29. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Justus Liebig-Universität" durch „Justus-Liebig-Universität" ersetzt.

b) In Satz 7 wird die Angabe „21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)" durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.

30. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)" durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)" ersetzt.

31. In § 53 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983)" durch „17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222)" und die Angabe „8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)" durch „21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)" ersetzt.

32. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- oder Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 6,"

bbb) In Nr. 5 wird nach dem Wort „einen" das Wort „sonstigen" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule" durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium oder einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Diplomstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einem gestuften Diplom-Studiengang an einer Universität oder einen vergleichbaren Studienabschnitt abgeschlossen hat."

c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Darin können zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte Modellversuche an den Hochschulen des Landes geregelt werden."

32a. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend."

33. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. für einen grundständigen Studiengang den Nachweis über die Teilnahme an einem durch Satzung der Hochschule näher bestimmten Studienorientierungsverfahren nicht erbringt."

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „– Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)," gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder schwerwiegend oder wiederholt nicht nur geringfügig gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen."

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, wenn die einzustellende Bewerberin oder der einzustellende Bewerber gegenüber der oder dem auf der Berufungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerberinnen und Bewerber in die Berufungsliste nicht aufgenommen worden sind. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium."

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren" gestrichen.

c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht anzuwenden."

36. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis" durch „Arbeitsverhältnis" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnisses" durch „Arbeitsverhältnisses" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Anstellung" durch „Beschäftigung" ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis" durch „Arbeitsverhältnis" ersetzt.

c) Abs. 7 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Ernennung auf Lebenszeit insbesondere möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten Satz 1 bis 4 entsprechend."

d) In Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Angestellten-" durch „Arbeits-" ersetzt.

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Juniorprofessuren" gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule" durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berufungsordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann vorsehen, dass der Berufungskommission vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied angehören können."

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Hochschulen können zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen; das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung."

38. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur

(1) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat.

(2) Die Bewährung in Forschung und Lehre ist in einem Evaluations-

verfahren unter Beteiligung externer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler festzustellen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(3) Das Ziel einer Entwicklungszusage kann an Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule Geisenheim im Fall der erstmaligen Verleihung einer Professur auch in der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe bestehen (Qualifikationsprofessur). In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht an der berufenden Hochschule promoviert hat und nach der Promotion wissenschaftliche Leistungen erbracht hat; die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion darf vier Jahre nicht übersteigen. Die Aufgaben der Qualifikationsprofessorinnen und -professoren in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.

(4) Während der Bewährungsphase erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Nach der erfolgreichen Evaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zudem kann die Übernahme in ein höheres Amt erfolgen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes.

(5) Qualifikationsprofessuren können ausnahmsweise auch ohne Entwicklungszusage begründet werden. Für die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und die Evaluation gelten die Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Die Befristungsregelungen des Abs. 4 Satz 1 gelten für nicht staatliche Hochschulen entsprechend."

39. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 85a" durch „den §§ 63 und 64" ersetzt.

bbb) Der Nr. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)," angefügt.

ccc) In Nr. 7 wird die Angabe „26. März 2010 (GVBl. I S. 114)" durch „25. Juni 2014 (GVBl. S. 138)" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Verlängerung erfolgt höchstens in dem Umfang, in dem die Arbeitszeit nach Nr. 1 bis 7 reduziert wurde. Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die zulässige Befristungsdauer nach § 65 Abs. 2 Satz 2 angerechnet."

b) In Abs. 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis" durch „Arbeitsverhältnis" und die Angabe „§ 85a" durch „den §§ 63 und 64" ersetzt.

40. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Studentische Hilfskräfte

(1) Studierende, die an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert sind, der zu einem ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, können nebenberuflich bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren beschäftigt werden. Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für mindestens ein Semester begründet. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. Studentische Hilfskräfte unterstützen Studierende durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Weiterbildung dienen.

(2) Die Befristung von Arbeitsverträgen mit Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben, ist im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) und der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich."

41. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Haushaltsplan" ein Komma und die Wörter „die Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule" eingefügt.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Beschlüsse nach Abs. 2 sowie der Rechenschaftsbericht nach Abs. 1 Satz 5, der auch die Namen der Mitglieder des Organs der Studierendenschaft nach Abs. 1 Satz 4 und die Höhe der ihnen jeweils gewährten Aufwandsentschädigungen enthalten muss, sind auf einer Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen."

42. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" durch „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" ersetzt.

43. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 5 wird aufgehoben und das Komma am Ende von Nr. 4 durch einen Punkt ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3," gestrichen.

44. In § 86 Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „unter Vorbehalt der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums," ersetzt.

45. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt."

b) In Satz 4 wird das Wort „hieraus" durch die Angabe „aus vor dem 31. Dezember 2015 begründeten Arbeitsverhältnissen" ersetzt.

46. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)" durch „15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398)" ersetzt.

47. In § 90 wird die Angabe „6. September 2007 (GVBl. I S. 546)" durch „27. September 2012 (GVBl. S. 290)" ersetzt.

48. § 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium kann hauptberuflich Lehrenden, die die Voraussetzungen des § 62 erfüllen, für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung ‚Professorin an ...' oder ‚Professor an ...' (Bezeichnung der nicht staatlichen Hochschule) verleihen."

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1" durch „Satz 1" ersetzt.

49. Die §§ 96 und 96a werden aufgehoben.

50. Der bisherige § 97 wird § 96 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 91 Abs. 4, §§ 92 und 93" durch „§ 91 Abs. 4 und die §§ 92 bis 94" ersetzt.

51. Die bisherigen §§ 98 bis 101 werden die §§ 97 bis 100.

52. Der bisherige § 102 wird § 101 und die Abs. 4 bis 10 werden durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Für den Status und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Berufungsverfahren bis zum Ablauf des 9. Dezember 2015 eingeleitet wurden, gelten die §§ 32, 60 und 64 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung. Sie erhalten unter der Voraussetzung des § 64 Abs. 4 Satz 2 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118).

(5) Für den Status und die Arbeitsverhältnisse der bis zum Ablauf des 9. Dezember 2015 eingestellten studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte gelten die §§ 32 und 75 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung."

53. Der bisherige § 103 wird § 102 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkrafttreten" gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2[2])

Änderung des TUD-Gesetzes

Das TUD-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)" ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 666)" ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)," eingefügt.

c) In Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt."

b) In Satz 2 wird das Wort „hieraus" durch die Angabe „aus vor dem 31. Dezember 2015 begründeten Arbeitsverhältnissen" ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „25,5 Millionen" durch „21 Millionen" ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2015" durch „2020" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrich-

[2]) Ändert FFN 70-233

tung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Maßnahmen, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Lehre finanziert werden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Darüber hinaus können die Hochschulen zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 9 des Staatsvertrages von den für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen bis zu einem Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind."

   b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

   c) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 63 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 6" durch „§ 54 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6" und die Angabe „in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)" durch „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)" ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 81 wie folgt gefasst:

   „§ 81 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsverordnungen"

2. § 81 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsverordnungen"

   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   c) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen."

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Anlage II erhält die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. **Anhang 1**

2. Anlage VII erhält die aus Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. **Anhang 2**

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

[3]) Ändert FFN Anhang Staatsverträge
[4]) Ändert FFN 320-199
[5]) Ändert FFN 323-153

Anhang 1 zu Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Anlage II

Besoldungsordnung W

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

1. Zuordnung von Hochschullehrämtern

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 1, W 2 oder W 3 zugeordnet.

2. Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

3. Zulagen

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.

ZWEITER TEIL

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin[1]

Professor[1]

Juniorprofessorin[2]

Juniorprofessor[2]

[1] Bei erstmaliger Verleihung eines Professorenamts im Rahmen einer Entwicklungszusage nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit nicht in Besoldungsgruppe W 2.
[2] Nach § 101 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professorin[1]

– an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften –

Professor[1]

– an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften –

Professorin an einer Kunsthochschule[1]

Professor an einer Kunsthochschule[1]

Professorin an der Hochschule Geisenheim[1]

Professor an der Hochschule Geisenheim1

Universitätsprofessorin[1]

Universitätsprofessor[1]

[1] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin[1]

– an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften –

Professor[1]

– an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften –

Professorin an einer Kunsthochschule[1]

Professor an einer Kunsthochschule[1]

Professorin an der Hochschule Geisenheim[1]

Professor an der Hochschule Geisenheim[1]

Universitätsprofessorin[1]

Universitätsprofessor[1]

[1] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

Besoldungsgruppe W L1

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzlerin der Hochschule Darmstadt

Kanzler der Hochschule Darmstadt

Kanzlerin der Frankfurt University of Applied Sciences

Kanzler der Frankfurt University of Applied Sciences

Kanzlerin der Hochschule Fulda

Kanzler der Hochschule Fulda

Kanzlerin der Hochschule Geisenheim

Kanzler der Hochschule Geisenheim

Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzlerin der Hochschule RheinMain

Kanzler der Hochschule RheinMain

Besoldungsgruppe W L2

Dekanin[1]

– als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Dekan[1]

– als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt

Kanzler der Technischen Universität Darmstadt

Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzlerin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen

Kanzlerin der Universität Kassel

Kanzler der Universität Kassel

Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg

Kanzler der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präsidentin der Hochschule Geisenheim

Präsident der Hochschule Geisenheim

Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vizepräsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vizepräsidentin der Universität Kassel

Vizepräsident der Universität Kassel

Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg

Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg

Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim

Vizepräsident der Hochschule Geisenheim

Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt

Vizepräsident der Hochschule Darmstadt

Vizepräsidentin der Frankfurt University of Applied Sciences

Vizepräsident der Frankfurt University of Applied Sciences

Vizepräsidentin der Hochschule Fulda

Vizepräsident der Hochschule Fulda

Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Vizepräsident der Hochschule RheinMain

[1] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W L3

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Präsidentin der Universität Kassel

Präsident der Universität Kassel

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

Präsident der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule Darmstadt

Präsident der Hochschule Darmstadt

Präsidentin der Frankfurt University of Applied Sciences

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences

Präsidentin der Hochschule Fulda

Präsident der Hochschule Fulda

Präsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsidentin der Hochschule RheinMain

Präsident der Hochschule RheinMain

Anhang 2
zu Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nr. 3 Abs. 1	
Nr. 1	379,17
Nr. 2	303,34
Nr. 3 Abs. 5	105,33
Nr. 3 Abs. 6	78,99
Nr. 5	
A 4 bis A 5	118,49
A 6 bis A 9	157,99
A 10 und höher	197,48
Nr. 6 und 7	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nr. 8	98,40
Nr. 9	39,50
Nr. 10	
mittlerer Dienst	17,56
gehobener Dienst	39,50
Nr. 11	
Abs. 1	78,99
Abs. 2	51,13
Abs. 3	76,69
Abs. 4	76,69
Abs. 5	78,99
Nr. 12	373,67
Nr. 13 Abs. 1	
Nr. 1	
Buchst. a	19,28
Buchst. b	75,42
Nr. 2	83,83
Nr. 3	83,83
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nr. 4	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsordnung R	
Vorbemerkung	
Nr. 2	76,69

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	3	36,01
	4	66,40
A 7	6	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 2	268,06
A 10	2	295,54
A 12	4	155,71
A 13	1, 8, 9	272,42
	3, 4	186,77
	5	93,43
A 14	4	186,77
A 15	4	186,77
A 16	1, 8	208,88
B 9	1	773,87
Präsidentin, Präsident des Justizprüfungsamtes	5	Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4*

* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 368).

Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	206,49
R 2	4 bis 10, 12	206,49
R 3	3	206,49

Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B		
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1	66,40
	2	36,01
A 12	2	155,71
A 13	1, 3	186,77
	5	93,43
A 14	2, 3, 4, 5	186,77
A 15	1	186,77
Hessisches Hochschulgesetz		
§ 101 Abs. 4 Satz 2		260,00

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes*)

Vom 30. November 2015

Artikel 1[1])

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift werden die Wörter „und Begriffsbestimmung“ angefügt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:
   „Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind die vom Land und den Kommunen sowie den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen systematisch geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft“ eingefügt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form“ durch „erforderlichen Medienwerke“ ersetzt.
   c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Informationen, gedruckten und elektronischen Medien“ durch das Wort „Medienwerken“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
   „(1) Die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben im Auftrag des Landes wahr. Sie erhalten hierfür einen Zuschuss des Landes.“
   b) In Abs. 2 werden die Wörter „Literatur und sonstige“ gestrichen und die Wörter „und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen“ durch ein Komma und die Wörter „pflegen das damit verbundene historische Erbe und nehmen zur Sicherung des historischen Erbes das Pflichtexemplarrecht wahr“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Büchern und anderen Informationsmitteln“ durch das Wort „Medienwerken“ ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bibliotheken“ die Wörter „und Schulbibliotheken“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort „für“ das Wort „öffentliche“ durch „Öffentliche“ und vor dem Wort „Schulbibliotheken“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „- Digitalisierung“ gestrichen.
   b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landes- und Hochschulbibliotheken“ durch „wissenschaftlichen Bibliotheken“ ersetzt.
   c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Landes“ gestrichen.
   d) Als Abs. 4 wird angefügt:
   „(4) Für die Verzeichnung und Benutzung von Nachlässen und anderen nicht veröffentlichten Materialien in den Sammlungen der Bibliotheken finden die §§ 13 bis 16 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) entsprechende Anwendung.“
8. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 31 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird die Angabe „2015“ durch „ 2016“ ersetzt.

[1]) Ändert FFN 70-264
[2]) Ändert FFN 76-4

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz – FBAG)*)

Vom 30. November 2015

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für Mietwohnungen, die dem Hessischen Wohnraumfördergesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), oder dem Hessischen Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), unterliegen oder nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), aufgehoben durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, gefördert wurden (Sozialmietwohnungen), wird von den Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zum Abbau der Fehlsubventionierung in der sozialen Wohnraumförderung eine Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) erhoben.

(2) Ist mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Sozialmietwohnung untervermietet, gilt der untervermietete Teil als selbstständige Sozialmietwohnung. Vermietet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder eine sonstige dinglich zum Besitz des Wohnraums berechtige Person mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer mit öffentlichen Mitteln geförderten, von ihr oder ihm selbst genutzten Wohnung, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Das Gesetz gilt nicht für studentisches Wohnen, das nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610), oder dem Hessischen Wohnraumfördergesetz gefördert wurde.

(4) Das Gesetz gilt nicht für Sozialmietwohnungen, bei denen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen erstmals nach Beginn des Mietverhältnisses entstehen.

§ 2
Abgabepflicht

(1) Mieterinnen und Mieter von Sozialmietwohnungen und sonstige Nutzungsberechtigte, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen (Wohnungsinhaberin und Wohnungsinhaber), sind zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe verpflichtet, wenn ihr Einkommen die Einkommensgrenze

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes,
2. nach der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 5 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes

oder

3. für den Bezug von nach § 88d des Zweiten Wohnbaugesetzes geförderten Sozialmietwohnungen, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht ist,

um mindestens 20 Prozent übersteigt. Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber derselben Sozialmietwohnung haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn

1. eine Wohnungsinhaberin oder ein Wohnungsinhaber
   a) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
   b) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
   c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
   d) Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder
   e) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993),

   erhält oder
2. die Sozialmietwohnung berechtigt bezogen wurde, für die Dauer von zwei Jahren ab dem Beginn des Mietverhältnisses.

§ 3
Höhe der Fehlbelegungsabgabe

(1) Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich

1. 30 Prozent der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und der maßgeblichen Miete, wenn die Einkommensgrenze um mindestens 20 Prozent und weniger als 40 Prozent,
2. 55 Prozent der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und der maßgeblichen Miete, wenn die Einkommensgrenze um mindestens 40 Prozent und weniger als 60 Prozent,

*) FFN 362-77

3. 80 Prozent der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und der maßgeblichen Miete, wenn die Einkommensgrenze um mindestens 60 Prozent und weniger als 80 Prozent und
4. 100 Prozent der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und der maßgeblichen Miete, wenn die Einkommensgrenze um mindestens 80 Prozent

überschritten wird.

(2) Der Höchstbetrag ist das übliche Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum, der den Sozialmietwohnungen vergleichbar ist.

(3) Als maßgebliche Miete im Sinne dieses Gesetzes gilt die geschuldete Miete ohne Betriebskosten. Bei Sozialmietwohnungen, die dem Hessischen Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, sind darüber hinaus Zuschläge und Vergütungen mit Ausnahme der Zuschläge nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt nach den §§ 6 und 7 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes mit der Maßgabe, dass in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes an die Stelle des Zeitpunkts der Antragstellung der Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach § 5 Abs. 1 Satz 1 tritt.

§ 5

Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Nachweise

(1) Die Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist Auskunft über die für die Abgabepflicht maßgeblichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskunftspflicht entfällt, wenn sich die Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber auf ein Auskunftsverlangen hin damit einverstanden erklären, dass eine Fehlbelegungsabgabe in der sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ergebenden Höhe festgesetzt wird.

(2) Die Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen ihrer Verhältnisse mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich

1. das Einkommen um mehr als 10 Prozent verändert hat,
2. die Zahl der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber verändert hat,
3. die für die Sozialmietwohnung maßgebliche Miete um mehr als 10 Prozent verändert hat oder
4. die persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 3 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes insoweit ändern, dass eine erneute Einkommensermittlung erforderlich ist.

(3) Auf Verlangen der Gemeinde sind die Arbeitgeber der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber verpflichtet, über die Dauer des Arbeitsverhältnisses und über den Arbeitslohn Auskunft zu erteilen.

(4) Auf Verlangen der Gemeinde sind die Vermieter verpflichtet, Auskünfte über das Baujahr der Sozialmietwohnung, die Mieterinnen und Mieter, den Beginn des Mietverhältnisses und die Miethöhe zu erteilen.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde sind zu den Angaben nach Abs. 1 bis 4 Nachweise vorzulegen.

§ 6

Entstehen der Ansprüche

Die Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis entstehen, sobald die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 verwirklicht sind.

§ 7

Festsetzungsbescheid, Leistungszeitraum

(1) Die Fehlbelegungsabgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren (Leistungszeitraum). Abweichend von Satz 1 kann die Festsetzung für einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

(2) Die erstmalige Festsetzung soll beginnend mit dem 1. Juli 2016 erfolgen. Sie kann aus dringenden Gründen zu einem späteren Zeitpunkt und soll spätestens bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen. Erfolgt die erstmalige Festsetzung zu einem späteren als dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt, so tritt die Wirkung vom ersten Tag des auf den Erlass des Bescheids folgenden Monats ein. Abweichend von Satz 3 kann die Festsetzung mit Wirkung für die Vergangenheit, längstens jedoch mit Wirkung vom ersten Tag des dritten Monats vor Erlass des Bescheids erfolgen.

(3) Der Höchstsatz der Fehlbelegungsabgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann festgesetzt werden,

1. wenn der Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten angemessenen Frist nachgekommen wird,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(4) Im Bescheid ist zu bestimmen, dass die Fehlbelegungsabgabe monatlich, bei Beträgen bis zu 10 Euro monatlich vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Festsetzungsbescheides

(1) Liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse nach § 5 Abs. 2 Satz 2

vor, die voraussichtlich nicht von unerheblicher Dauer ist und zu

1. einer Minderung des festgesetzten Betrags führt, ist auf Antrag der geminderte Betrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats festzusetzen,
2. einem Wegfall der Abgabepflicht führt, ist auf Antrag zu bestimmen, dass der Leistungszeitraum mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats, in dem die Änderung eintritt, endet.

Wird der Antrag nicht in dem Monat des Eintritts der Änderung gestellt, ist die Minderung des festgesetzten Betrages oder die Bestimmung des Endes des Leistungszeitraums mit Wirkung für den auf den Antrag folgenden Kalendermonat vorzunehmen. Soweit ein Ereignis eintritt, das Auswirkungen auf die Abgabepflicht für die Vergangenheit hat, ist die Minderung des festgesetzten Betrages oder die Bestimmung des Endes des Leistungszeitraums mit Wirkung für den Kalendermonat, auf den das Ereignis zurückwirkt, vorzunehmen.

(2) Liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vor, die voraussichtlich nicht von unerheblicher Dauer ist und zu einer Erhöhung des festgesetzten Betrages führt, ist der erhöhte Betrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats festzusetzen.

(3) Sind Auskünfte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 unrichtig oder unvollständig erteilt worden und ist deshalb ein zu geringer Betrag festgesetzt worden oder eine Festsetzung zu Unrecht unterblieben, wird der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Betrag mit Wirkung vom ersten Tag des Leistungszeitraums festgesetzt.

(4) Wird in den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Auskunftspflicht nachträglich nachgekommen, wird der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Betrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf die Nachholung folgenden Monats festgesetzt. Abweichend von Satz 1 kann die Festsetzung mit Wirkung vom ersten Tag des Leistungszeitraums erfolgen, wenn die Nachholung zu einem Wegfall der Abgabepflicht führt.

(5) Bei Änderungen der Abgabepflicht nach Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 beginnt der Leistungszeitraum erneut.

(6) Der Bescheid ist von Amts wegen mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats aufzuheben, wenn

1. die Sozialmietwohnung keinen Mietpreisbindungen mehr unterliegt,
2. das Mietverhältnis beendet ist oder
3. die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber gestorben ist und die Sozialmietwohnung nicht mehr benutzt wird.

§ 9

Wohnungsfürsorgewohnungen

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch das Land oder die Gemeinde gefördert worden sind (Wohnungsfürsorgewohnungen). § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.

(2) Steht die Nutzung der Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder der Versetzung an den Dienstort, so werden die Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber von der Fehlbelegungsabgabe für die Dauer von zwei Jahren seit dem Beginn des Mietverhältnisses freigestellt.

§ 10

Verwendung des Aufkommens

(1) Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe fließt jeweils der Gemeinde zu, die sie erhoben hat. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der ihr aus dem Vollzug dieses Gesetzes entsteht, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 Prozent des jährlichen Aufkommens einzubehalten. Abweichend von Satz 2 beträgt die Verwaltungskostenpauschale bis zum 31. Dezember 2018 im Falle einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), 20 Prozent des jährlichen Aufkommens.

(2) Im Falle einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit fließt das Aufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 1 Satz 2 oder 3 der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Sozialmietwohnungen belegen sind, für die eine Fehlbelegungsabgabe erhoben wird.

(3) Das nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale verbleibende Aufkommen ist innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes einzusetzen. Die fristgerechte Verwendung setzt voraus, dass die Mittel innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums für ein bestimmtes Vorhaben verbindlich zugesagt sind.

(4) Vergibt eine Gemeinde aus dem Aufkommen Darlehen, gilt für die Zinsen und die Tilgung Abs. 3, solange nicht in einer Rechtsverordnung nach § 14 Nr. 1 bestimmt ist, dass in dieser Gemeinde keine Fehlbelegungsabgabe zu erheben ist.

(5) Soweit das Aufkommen nicht nach Abs. 3 verwendet worden ist oder die Zin-

sen und die Tilgung nicht nach Abs. 4 verwendet worden sind, sind diese Mittel an das Land abzuführen. Dieses setzt die Mittel zur Förderung von Sozialmietwohnungen nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz ein.

(6) Abweichend von den Abs. 2 bis 5 fließt in den Fällen des § 9 das Aufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale dem Darlehens- oder Zuschussgeber zu. Es ist zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaus zu verwenden, soweit ein Bedarf besteht. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Wohnungsfürsorgewohnungen, wenn von den für sie gewährten Baudarlehen oder den mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Darlehen dem Betrag nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe wird den Gemeinden als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen. Fachaufsichtsbehörde ist das für Wohnungswesen zuständige Ministerium.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Sozialmietwohnung befindet. Hat die Gemeinde einer anderen Gemeinde das Recht eingeräumt, für die Vermietung einer Sozialmietwohnung wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen (Benennungsrecht), ist die Gemeinde örtlich zuständig, die das Benennungsrecht besitzt.

(3) Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Vierten Abschnitts des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass eine Gemeinde die Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt. Die Übernahme der Aufgabenwahrnehmung ist vom für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Aufsichtsbehörde ist das für Wohnungswesen zuständige Ministerium.

§ 12

Behördliche Mitteilungspflichten

(1) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen hat der Gemeinde Auskünfte über die

1. Sozialmietwohnung, insbesondere über die Adresse, den Eigentümer, die Zahl der geförderten Wohnungen, die Dauer der Bindung, und
2. Wohnungsfürsorgewohnung, insbesondere über die Adresse, den Eigentümer, die Zahl der geförderten Wohnungen, die Dauer der Bindung

zu erteilen.

(2) Das zuständige Regierungspräsidium hat der Gemeinde Auskünfte über die Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber der Wohnungsfürsorgewohnung sowie den Beginn des Mietverhältnisses und die Höhe der Miete zu erteilen.

(3) Die Mitteilungspflicht der Wohngeldbehörde nach § 33 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1 des Wohngeldgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden nach § 31a Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), bleibt unberührt.

§ 13

Berichts- und Informationspflichten

(1) Die Gemeinden legen dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium in zweijährigem Abstand beginnend mit dem 1. Januar 2018 einen Bericht vor, insbesondere über die Anzahl der Sozialmietwohnungen und die abgabepflichtigen Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber sowie über die Höhe des Aufkommens.

(2) Stellt die Gemeinde Verstöße gegen das Hessische Wohnraumfördergesetz, das Hessische Wohnungsbindungsgesetz oder die für die nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen getroffenen Vereinbarungen fest, teilt sie dies der für den Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Stelle mit.

§ 14

Verordnungsermächtigungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Gemeinden zu bestimmen, in denen eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu erheben ist, wenn zu erwarten ist, dass der Verwaltungsaufwand, auch im Falle einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Aufkommen steht,
2. die Höchstbeträge für einzelne Gemeinden nach Mietenstufen auf Grundlage des üblichen Entgelts für vergleichbaren nicht preisgebundenen Wohnraum zu bestimmen; bei der Festlegung sind das Baujahr, die Wohnungsgröße sowie die Ausstattung zugrunde zu legen.

§ 15

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und deshalb die Festsetzung unterblieben ist,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 seiner Auskunftspflicht nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt und deshalb keine oder eine zu niedrige Fehlbelegungsabgabe festgesetzt worden ist oder
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt und deshalb eine Erhöhung der Abgabepflicht nach § 8 Abs. 2 unterblieben ist oder zu niedrig erfolgte.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

_____
Name, Vorname

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.
Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,
Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.
Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**
Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.
Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.
BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.